

beantragt hat. Die Beschlussfassung über die an den deutschen Bühnenverein gerichtete Eingabe ist von diesem bis zum Jahre 1900 vertagt worden, doch hat, wie verlautet, der Großherzog von Sachsen bereits eine Verfügung in dem angegebenen Sinne an die Generalintendantz des Großherzoglichen Hoftheaters ergehen lassen.

**Villari-Stiftung.** — Der verdiente italienische Historiker Pasquale Villari in Florenz wird im Herbst d. J. sein vierzigjähriges Professorenjubiläum feiern. Eine große Reihe seiner Kollegen, Freunde und Schüler hat sich zusammengesetzt, um bei diesem Anlaß zur Ehrung des Jubilars eine Villari-Stiftung zur Förderung historischer Studien jeder Art ins Leben zu rufen, und ein Komitee, in dem nicht nur die besten Namen der italienischen Gelehrten- und Schriftstellerwelt, sondern auch eine große

Reihe von deutschen und englischen Geschichtsforschern vertreten sind, erläßt einen Aufruf zu Sammlungen für diese Stiftung. Der erste Sammelbogen, der diesem Aufruf beiliegt, weist bereits die stattliche Summe von 25.000 Francs auf, die in wenigen Tagen gezeichnet worden ist.

**Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.** — Am 30. April tagte im »Marktgräfer Hof« in Lörrach eine Landesversammlung der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, Landesvereinigung Südbaden-Reichsland-Schweiz, die gut besucht war und einen befriedigenden Verlauf nahm. Als Vorort für die nächstjährige Versammlung wurde Freiburg gewählt. Die Vorstandswahlen hatten folgendes Resultat: 1. Vorstand Kirchberg-Waldshut, 2. Vorstand Oden-Karlsruhe und Hoerber-Bern.

## Sprechsaal.

### Wie die Verkehrsordnung bindet.

Ein anderer Fall.

Im Juli 1897 bestellte eine dem Börsenverein angehörende Firma des Auslandes bei mir 1 Gemminger et Harold, Catalogus Coleopterorum Ipl. (tom. I—XII), und erhielt das Werk unter Restschreibung des t. XII vollständig berechnet gegen 80 M bar ausgeliefert. Nach meiner Buchführung mußten von t. XII noch Exemplare vorhanden sein, die sich aber im Lager nicht auffinden ließen. Da die empfangsberechtigte Firma stark drängte, die Rückgabe der Sendung aber als unmöglich ablehnte, so zahlte ich ihr im November den für t. XII miterhobenen Betrag heraus, was ich laut Verkehrsordnung § 9 erst bis zum Juli 1898 zu thun verpflichtet gewesen wäre. Damit nicht zufrieden, gab die Empfängerin den Betrag zurück und fragte mich nach einiger Zeit, ob ich ein anderes gebundenes (also antiquarisches) Exemplar von t. I—XI gegen Vergütung des Preises von 80 M zurücknehmen wolle. Die Firma war in Besitz eines vollständigen Exemplars gekommen, von dem sie t. XII ihrem Abnehmer der ersten 11 Bände nachgeliefert hatte. Da ich das mir angebotene Geschäft ablehnte, stellte sie unterm 18. Januar 1898 beim hiesigen Amtsgericht Klage auf Schadenersatz im Sinne ihres vorerwähnten Angebotes. Ich beantragte Abweisung der Klage unter Berufung auf § 9 der Verkehrsordnung, dessen Vorschriften ich gewissenhaft entsprochen hatte. Der klägerische Vertreter aber bestritt die Gültigkeit dieser Bestimmungen gegenüber dem Handelsgesetzbuche. Ueber die Anwendbarkeit der Verkehrsordnung wurde deshalb die Einholung des Gutachtens eines hochangesehenen Stuttgarter Kollegen beschlossen, der bei Schaffung der Verkehrsordnung wesentlich mitgewirkt hatte. Sein Gutachten ließ über deren Geltung für den vorliegenden Fall keinen Zweifel, doch gab das Gericht dem Verlangen der Klagspartei, auch Münchener Sachverständige zu hören, noch Folge und berief zwei hiesige Herren, von denen einer durch Gesundheitsrückichten verhindert wurde, bei der weiteren Verhandlung zu erscheinen, der andere aber mit gleicher Entschiedenheit wie sein Stuttgarter Vorgänger für die Anwendung der Verkehrsordnung eintrat, deren § 9 denn auch für das am 18. Januar d. J. (genau ein Jahr nach dem Datum der Klage) verkündete, unterm 6. Februar schriftlich ausgefertigte Urteil die Grundlage bildete, nach dem die Klage, insofern sie über den meinerseits zurückzahlenden Betrag für t. XII hinausgriff, zurückgewiesen und dem Kläger sämtliche Kosten zu tragen bezw. zu ersetzen auferlegt wurde.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Klagspartei sich, um die Verkehrsordnung unschädlich zu machen, bei den wiederholten Gerichtsverhandlungen mehrfach auf ein im Januar 1898 an sie gerichtetes Schreiben des Herrn Geschäftsführers des Börsenvereins zu stützen bemüht war, welches meldete, man habe sich im Vorstande nicht über die Sache einigen können und empfehle, sie richterlich entscheiden zu lassen. In der Begründung des Urteils legte der Richter diesem Schreiben keine Bedeutung bei, da der Wortlaut der Frage, auf die es antwortete, nicht bekannt sei; zudem hatte ich ein das Schreiben entkräftendes, von derselben Feder im Mai 1898 an mich gerichtetes vorgelegt, in welchem es hieß, der § 9 gelte sowohl für im Erscheinen, als auch für im Neudruck begriffene Werke, nicht aber für antiquarische. Da ich damit umgehe, t. XII des in Rede stehenden Werkes durch anastatischen Druck neu herstellen zu lassen, so war das freilich eine Neuherstellung zu meinen Gunsten; gleichwohl trifft sie nicht den Nagel auf den Kopf und sagt teils weniger, teils mehr, als sie meines Erachtens sollte. Sie sagt mehr, insofern sie von Antiquariat spricht, dessen ich bei meiner bezüglichen Anfrage gar nicht erwähnt hatte und dessen Betrieb die ganze Verkehrsordnung überhaupt außer Betracht läßt; sie sagt zu wenig, indem sie die nicht seltenen Möglichkeiten über-

sieht, welche sonst noch dem Verleger einen zu billigen Anlaß zum Restschreiben geben können.

Ganz unverständlich erscheint, daß man sich laut der geschäftsführerischen Kundgebung im Vorstande nicht anders zu helfen gewußt hat, als durch den Rat zur Anrufung des Gerichtes, doch ist, wie ich schon vor letztem selbst mit Erfolg geltend gemacht, eine richtige Abschätzung jener Nichterfüllung ohne Kenntnis der gestellt gewesenen Frage unmöglich; eigenartig anmuten aber müßte es, wenn wirklich der Vorstand sich keinen Rat über die Anwendbarkeit eines Satzes der Verkehrsordnung wüßte. Insbesondere kann der hier in Frage kommende, wie ich denke, keine Schwierigkeit für seine Auslegung bieten, denn die allgemeine Regel, daß Beschränkungen, die nicht ausdrücklich gemacht sind, auch nicht hineingedeutet werden dürfen, muß für unsere Vereinsgesetze gleichermäßen befolgt werden wie für die staatlichen. Ich unterließ nicht, diesen Grundsatz auch vor dem Richter hervorzuheben, der ihm beipflichtete.

Dieser Grundsatz dürfte auch der 1898er Kantateversammlung vorgeschwebt haben, als sie bei Beratung der neu revidierten Verkehrsordnung meinen Antrag, in § 9 noch einige verdeutlichende Worte einzuschalten, unter den Tisch fallen ließ. Es ist anzunehmen, auch der Vorstand sei von diesem Grundsatz ausgegangen, indem er, falls ihm wirklich bereits im Januar 1898 das Unzulängliche des § 9 klar geworden war, davon absah, die Fassung des Paragraphen noch bis zur Vorlage an die Hauptversammlung völlig zweifelsohne zu gestalten.

Doch sei dem, wie ihm wolle, — überzeugt, der Paragraph werde auch ohne die meinerseits gewünschte Einschaltung seine Schuldigkeit thun, konnte ich mich über die Ablehnung meiner Anregung leicht beruhigen, und der Ausgang des Rechtsstreites hat meine Ueberzeugung als zutreffend bestätigt. Eine Berufung gegen das erstgerichtliche Urteil ist nicht erfolgt.

Meinem im Februar an die Redaktion übersandten, in Nr. 95 d. Bl. vom 26. v. M. unter gleicher Ueberschrift abgedruckten Bericht über einen früheren Fall von Nichtbeachtung der Verkehrsordnung unmittelbar folgend, ist auch zu lesen, was der Rechtsbeistand des Börsenvereins von der Leipziger Anwaltsfirma und den Leipziger Gerichten ermittelt habe; ein Gewährsmann für die Richtigkeit des da Erzählten hat sich aber nicht unterzeichnet.

München, im April 1899.

Theodor Adermann.

### Erwiderung.

Nach den Unterlagen, die dem Vorstande zur Verfügung standen, als ihm die in vorstehender Eingabe behandelte Angelegenheit zum ersten Male vorlag, konnte er zu einem einhelligen Beschlusse nicht gelangen, weil sie kein klares Bild der einschlägigen Verhältnisse lieferte; vielmehr hielt der Vorstand damals gerichtliche Beweiserhebungen für erforderlich.

Inzwischen war es dem Vorstande zuverlässig bekannt geworden, daß der zwölfte Band des Catalogus Coleopterorum schon seit langen Jahren vergriffen ist; das Werk ist in den Jahren 1868—1876 erschienen und ist seit Jahren schon nur antiquarisch in vollständigen Exemplaren zu beschaffen gewesen; darauf, daß er einen anastatischen Neudruck des fehlenden XII. Bandes beabsichtige, hat sich Herr Th. Adermann damals nicht bezogen.

Mithin war der Vorstand nunmehr in der Lage dahin sich auszusprechen, daß § 9 der Verkehrsordnung, der sich nur auf Werke bezieht, die im Erscheinen begriffen sind, für den vorliegenden Fall nicht in Anwendung zu kommen hat.

Der Vorstand vertritt diese Auffassung auch noch jetzt.

Leipzig, den 2. Mai 1899.

Der Vorstand  
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.